

Schiedsklausel SGH: Allgemein

Alle schiedsfähigen Streitigkeiten, die in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die Grundlage, Gegenstand oder Folge des gegenwärtigen Vertrags sind, werden der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare - SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner vom 19. Januar 2000, URNr.82/2000, niedergelegt sind.

Die Beteiligten kennen die genannte Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner und verzichten auf deren Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift; auf sie wird gemäß § 13a BeurkG ausdrücklich verwiesen.